

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde
W o l l b a c h folgende

S a t z u n g
zur Änderung der
Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| (1) | Die Steuer beträgt für den ersten Hund | 26,00 € |
| | für den zweiten Hund | 51,00 € |
| | ab dem dritten und jedem weiteren Hund | 102,00 € |
| (2) | Die Steuer beträgt für Hunde nach § 1 Abs. 2 (Kampfhunde): | |
| | für den ersten Hund | 511,00 € |
| | für den zweiten Hund | 767,00 € |
| | ab dem dritten und jedem weiteren Hund | 1.023,00 € |
| (3) | Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
Beim gemeinsamen Halten von Hunden nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 wird die Reihenfolge unabhängig voneinander festgelegt. | |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wollbach, den 24.05.2019
Gemeinde Wollbach


Bruckmüller
1. Bürgermeister